

Belehrung nach § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz)

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnisses und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde mir,

.....

(Name, Vorname, Anschrift – Mandant)

am

durch Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

an dessen/deren Kanzleisitz

(Anschrift der Kanzlei)

in

(Anschrift des Ortes)

erteilt und erklärt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)